

Rechtsformvergleich für die Gründung der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH

Der Stadtrat ist gemäß § 95 Abs. 3 SächsGemO umfassend über die Chancen und Risiken einer beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten und muss die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen gegeneinander abwägen.

Entsprechend § 95 SächsGemO können Unternehmen der Gemeinde geführt werden:

- nach den Vorschriften der SächsGemO über die Haushaltswirtschaft (Regiebetrieb),
- als Eigenbetriebe,
- in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Die Zielstellung, eine bereits im Bewerbungsbuch („bidbook“) beschriebene Projektgesellschaft zur operativen Umsetzung der darin verankerten Aufgaben der Kulturhauptstadt 2025 zu gründen, schließt die beiden erstgenannten Unternehmensformen aus. Hinzu kommt die Notwendigkeit das operative Budget von ca. 60 Mio. € innerhalb der vorgegebenen Zeitschiene entsprechend umzusetzen und dieses durch die Einwerbung von Drittmitteln weiter zu erhöhen. Die unmittelbar an in den städtischen Haushalt eingebundenen bzw. rechtlich unmittelbar mit der Stadt verbundenen Rechtsformen Regiebetrieb bzw. Eigenbetrieb erscheinen nicht flexibel genug, um hinsichtlich des von Jahr zu Jahr stark schwankenden Personal- und Sachkosteneinsatzes zu agieren. Unter Beachtung der im Haushaltsrecht einzuhaltenden Restriktionen können voraussichtlich nicht schnell und nicht flexibel genug die Aufgaben in der nur begrenzt zu Verfügung stehenden Zeit (Titeljahr 2025 ist feststehend) abgearbeitet werden.

Für die Umsetzung dieser Aufgaben, das Höchstmaß an geforderter Flexibilität sowie im Hinblick auf die in § 96 (1) Ziffer 3 SächsGemO vorgeschriebene Haftungsbegrenzung kommen daher nur folgende Unternehmensformen in Betracht: GmbH, Aktiengesellschaften und die KG bzw. GmbH & Co. KG.

Ausschluss Aktiengesellschaft

Die Nachrangigkeit der Aktiengesellschaft nach § 96 Abs. 2 SächsGemO schließt eine weitere Prüfung dieser Rechtsform des privaten Rechts aus, was im Wesentlichen durch die nach Aktienrecht beschränkte Einflussmöglichkeit der Stadt Chemnitz und der anderen Gesellschafter begründet ist.

Ausschluss GmbH & Co. KG

Die anderen Gesellschaftsformen sind geeignet, mit entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen die künftige Sicherstellung der Erfüllung städtischer Aufgaben zu gewährleisten. Die Regelung eines angemessenen Einflusses und der Haftungsbeschränkungen der Stadt Chemnitz ist sowohl bei der GmbH als auch bei der GmbH & Co. KG möglich, die Gestaltung und Organisation der Kommanditgesellschaft allerdings umfangreicher, Entscheidungswege länger und komplizierter. Des Weiteren fallen alle Kosten wie für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, der Buchführung, der Steuererklärung etc. doppelt, d.h. sowohl für die Kommandit- als auch für die GmbH als Verwaltungsgesellschaft, an.

Entscheidung für die GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Kapitalgesellschaft empfiehlt sich demnach im Vergleich der Rechtsformen des privaten Rechts insbesondere hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten und Haftungsbeschränkungen der Stadt Chemnitz, der Flexibilität in der Gestaltung und Finanzierung sowie der Erfüllung der weiteren kommunalrechtlichen Vorgaben der unternehmerischen Betätigung nach § 95 ff. SächsGemO.

- Möglichkeiten der Einflussnahme

Die Stadt Chemnitz hat sich durch entsprechende Zustimmungsvorbehalte im Gesellschaftsvertrag angemessene und ausreichende Einwirkungs-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten zu sichern. Ferner hat sie gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan der Gesellschaft zu sichern.

Dies erfolgt durch die entsprechende Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages, u. a. mit starken Rechten der Gesellschafterversammlung und mit der Errichtung eines Aufsichtsrates, dem wesentliche Aufgaben der Überwachung eingeräumt werden.

- Öffentlicher Zweck

Entsprechend § 94a (1) Ziffer 1 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt.

Die Gründung einer Gesellschaft erfolgt mit dem Ziel der wirtschaftlichen Leistungserbringung im Zusammenhang mit dem Titelgewinn Europäische Kulturhauptstadt 2025, insbesondere um die Umsetzung des im Bewerbungsbuch festgelegten Programms zu gewährleisten. Damit liegt ein öffentlicher Zweck vor.

- Haftungsbegrenzung

Entsprechend § 94a (1) Ziffer 2 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

Bei einer GmbH ist die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt, die Gesellschafter haften nur in Höhe ihres Geschäftsanteils. Bei der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH beträgt das Haftungskapital 25 T€.

- Bedarf

Entsprechend § 94a (1) Ziffer 2 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Die Umsetzung der Aufgaben des Bewerbungsbuches für die Europäische Kulturhauptstadt 2025 erfordert von der Stadt Chemnitz, ein neues Thema in einer eng begrenzten Zeitschiene umzusetzen. Die Notwendigkeit zur Schaffung neuer und vor allem flexibler Strukturen besteht. Durch die Gründung der Gesellschaft in Form einer GmbH soll dies umgesetzt werden.

- Subsidiaritätsgebot

Entsprechend § 94a (1) Ziffer 3 SächsGemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die GmbH wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, der Umsetzung des im Bewerbungsbuch festgelegten Programms, weitgehend im Auftrag der Stadt Chemnitz

tätig. Um dies zu gewährleisten ist eine enge Abstimmung mit und Anbindung an die Stadt Chemnitz erforderlich.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dass dies durch einen privaten Dritten besser und wirtschaftlicher als durch die zugründende 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt erfolgen würde.

Im Übrigen prüfen die Fördermittelgeber EU, Bund und Freistaat Sachsen noch, auf welchem Weg die avisierten Fördermittel gezahlt werden. Die Stadt Chemnitz ist hierzu mit den Fördermittelgebern im Gespräch. Eine von den Fördermittelgebern zu entscheidende mögliche Variante ist die Bereitstellung der Fördermittel direkt an die GmbH. Sollte dies zum Tragen kommen, werden die Fördermittelgeber die entsprechenden Gelder nur an eine über die gesellschaftsrechtliche Weisungskette direkt an die Stadt angebundene Gesellschaft zahlen. Damit wäre kein privater Dritter in der Lage, die Aufgaben unter Nutzung der avisierten Fördermittel wahrzunehmen.